



2024/1097

16.5.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 259/2023

vom 27. Oktober 2023

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/1097]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2468 der Kommission vom 15. Dezember 2022 zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 hinsichtlich der Anerkennung der Kontrollstelle „IMOCERT Latinoamérica Ltda.“ für die Zwecke der Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/186 der Kommission vom 27. Januar 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 hinsichtlich der Anerkennung bestimmter Kontrollbehörden und Kontrollstellen für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse in die Union ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens werden unter Nummer 54bo (Durchführungsverordnung (EU) 2021/2325 der Kommission) folgende Gedankenstriche angefügt:

- „— **32022 R 2468**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/2468 der Kommission vom 15. Dezember 2022 (Abl. L 322 vom 16.12.2022, S. 89)
- **32023 R 0186**: Durchführungsverordnung (EU) 2023/186 der Kommission vom 27. Januar 2023 (Abl. L 26 vom 30.1.2023, S. 17)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2022/2468 und (EU) 2023/186 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ Abl. L 322 vom 16.12.2022, S. 89.

⁽²⁾ Abl. L 26 vom 30.1.2023, S. 17.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen.*

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal SCHAFFHAUSER

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.